S RATES DER GEMEINDE *Günne*
M *9. 1. 62* ALS SATZUNG AUFGESTELLT
RDEN.

Günne/Möhnesee DEN *9. 1.* 19*62*

Gemeinde Günne (Möhnesee) Kreis Soest (SIEGEL)

RGERMEISTER GEMEINDERATSMITGLIED

ER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES
AT GEM. § 2 (6) DES BBauG VOM 23. JUNI
60 (BGBl. I S.341) IN DER ZEIT VOM *29. 1. 1962* BIS *28. 2. 1962*
FFENGELEGEN.

Günne/Möhnesee DEN *10. 3.* 19*62*

Gemeinde Günne (Möhnesee) Kreis Soest (SIEGEL)

RGERMEISTER GEMEINDERATSMITGLIED

IESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM § 11 DES
BBauG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341) MIT
ERFÜGUNG VOM *23.7.1962 - 34.3 54-01*
ENEHMIGT WORDEN.

RNSBERG, DEN *23. JULI* 19*62*

Regierungspräsident 66 (SIEGEL) des Regierungsbezirks Arnsberg

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrage

IESER MIT VERFÜGUNG VOM *23.7.62 - 34.3 54-01*
ENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEM § 12
ES BBauG VOM 23. JUNI 1960 IN DER ZEIT
OM *5. Aug. 62* BIS *20. Aug. 1962*
FFENTLICH AUSGELEGEN.

Gemeinde Günne (Möhnesee) Kreis Soest (SIEGEL) *Günne, den 1./9. 1962*

URGERMEISTER GEMEINDERATSMITGLIED

Nr. 1

BLATT 1

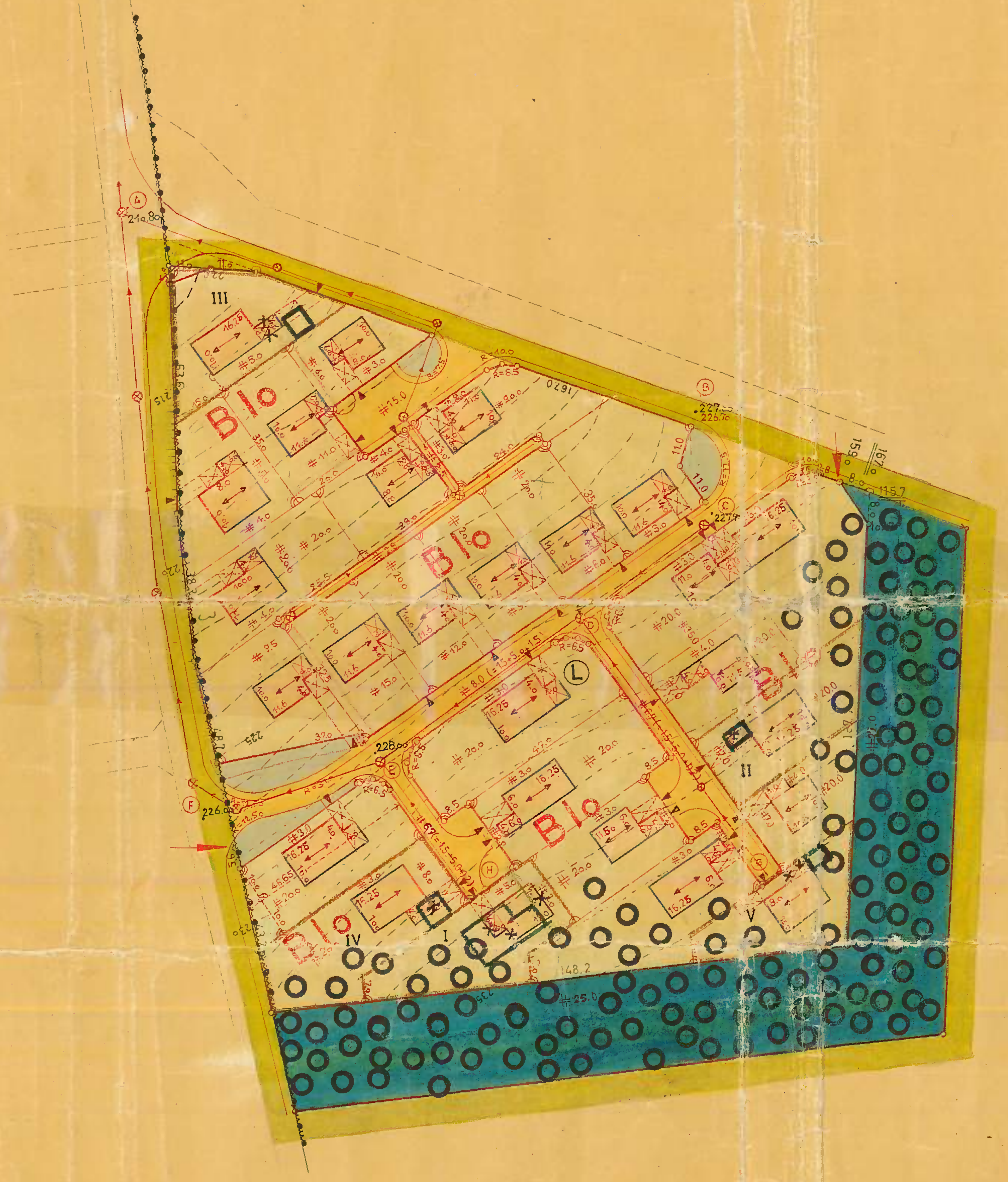

AUSFERTIGUNG 1

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DER GEGENWÄRTIGE ZUSTAND RICHTIG
UND DIE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG DARGESTELLT IST.

(SIEGEL) DEN *16. Jan. 1962*

Reg. Verm. Amtmann

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Hude" der Gemeinde Möhnesee, Ortsteil Günne — I

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV.NW.S.656/SGV.NW.2020), der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG.) vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341) und des § 4 der 1. DVO zum BBauG. in der Fassung vom 21.4.1970 (GV.NW.S.299) hat der Rat der Gemeinde Möhnesee am 16. August 1972 folgende Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen:

Auf dem Grundstück Gemarkung Günne, Flur 12, Flurstück 79, wird die im Bebauungsplan dargestellte überbaubare Fläche einschließlich der verbindlich dargestellten Garage gestrichen und in einer Größe von 11 m in Nord-Süd-Richtung und 12,50 m in Ost-West-Richtung so neu ausgewiesen, daß ein Grenzabstand von 5,00 m zur östlichen Flurstücksgrenze bestehen bleibt. Zusätzlich wird eine Doppelgarage an der Süd-Ost-Seite des Flurstücks, bündig mit der südlichen Begrenzung der überbaubaren Fläche in einer Größe von 6,00 m x 6,00 m ausgewiesen.

Begrenzung des Änderungsbereiches
Aufgehobene Festsetzung
Baugrenze
Neue überbaubare Fläche
Tatsächl. vorhandene Flurstücksgrenze

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Hude" Ortsteil Günne — II

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV.NW.S. 656/SGV.NW 2020), der §§ 10 und 13 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl.S.341) und des § 4 der 1. DVO. zum BBauG i.d.F. vom 21.4.1970 (GV.NW.S.299) hat der Rat der Gemeinde Möhnesee am 12. Mai 1971 folgende Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen:

Auf dem Grundstück Gemarkung Günne, Flur 12, Flurstück 69, wird die vorgesehene Garage um 1,00 m nach Nordwesten verschoben.

Aufgehobene Festsetzung
Neue überbaubare Fläche
Begrenzung des Änderungsbereiches

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Hude", Ortsteil Günne — III

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV.NW.S.656/SGV.NW 2020), der §§ 10 und 13 des BBauG vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S.341) und des § 4 der 1. DVO. zum BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV.NW. S.299) hat der Rat der Gemeinde Möhnesee am 22. Juni 1972 folgende Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen:

Auf dem Grundstück Gemarkung Günne, Flur 12, Flurstück 98, wird die verbindlich ausgewiesene Garage gestrichen und eine Doppelgarage an der Südostseite in Grenzbebauung mit dem Flurstück 97 ausgewiesen.

Aufgehobene Festsetzung
Neue Garagenstellung
Begrenzung des Änderungsbereiches

I.V. Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Hude", Ortsteil Günne — IV.

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 28.10.1952 i.d.F. d. Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW.S. 656/SGV.NW. 2020), der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.S. 341) und des § 4 der 1. DVO zum BBauG vom 29.11.1960 (GV.NW.S.433) i.d.F. vom 21.4. 1970 (GV.NW. S. 299) hat der Rat der Gemeinde Möhnesee am 2.2.1971 folgende Änderung des Planes als Satzung beschlossen.

Auf dem Grundstück Gemarkung Günne, Flur 12, Flurstück 80, wird eine Doppelgarage ausgewiesen und zwar in Grenzbebauung mit dem Nachbargrundstück Gemarkung Günne, Flur 12, Flurstück 79.

Aufgehobene Festsetzung
Neue Garagenstellung
Begrenzung des Änderungsbereiches

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Hude", Ortsteil Günne — V

Der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Möhnesee durch den Innenminister gem. § 110 der Gemeindeordnung Beauftragte hat die nach § 13 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) durchgeführte, folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Hude" am 6. 11. 1969 als Satzung beschlossen.

Die auf dem Grundstück Gemarkung Günne, Flur 12, Flurstück 67 ausgewiesene Garage wird um etwa 6 m nach Osten versetzt und die überbaubare Fläche für die Garage geringfügig vergrößert.

Aufgehobene Festsetzung
Neue Garagenstellung
Begrenzung des Änderungsbereiches

Der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rates u. des Bürgermeisters Beauftragte. Der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rates u. des Gemeindedirektors Beauftragte. Schriftführer.

1961

nord

DIPL.-ING. P. EICKELMANN ARCHITEKT
KÖLN/RHEIN · FRÖNDENBERG/RUHR

NICHT " " "
ZWINGENDE BEGRENZUNGSLINIE DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
NICHT ZWINGENDE BEGRENZUNGSLINIEN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (AUSDEHNUNGSGRENZE)
B REINES WOHNGEBIET
I GESCHOSSZAHL
O OFFENE BAUWEISE
GARAGEN
FIRST- UND TRAUFENRICHTUNG

GRENZEN:
GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
FLURSTÜCKSGRENZEN

VERKEHRSFLÄCHEN:
STRASSEN- UND GEHWEGFLÄCHEN, ÖFF.
SELBSTÄNDIGE FUSSWEGE
PARKFLÄCHEN
EINSTELLFLÄCHEN PRIVAT
" ÖFFENTL.
BEGRENZUNGSLINIEN ZWISCHEN PRIV. UND ÖFF. BESITZ
UNTERTEILUNGSLINIEN DER VERKEHRSFLÄCHEN
EINFAHRT AUF DIE BAUGRUNDSTÜCKE

HÖHENLAGEN:
HÖHENSCHICHTLINIEN
250.5 alt / 209.0 neu — HÖHENPUNKTE

VERSORGUNGSFLÄCHEN:
ELT-FREILEITUNG
ELT-KABEL
WASSERLEITUNG

ENTSORGUNGSFLÄCHEN
KANALISATION
BODENEINLAUF

GRÜNFLÄCHEN:
KINDERSPIELPLATZ ÖFFENTLICH
ÖFFENLICHE GRÜNFLÄCHE
PRIVATE "
LANDWIRTSCHAFTL. GENUTZTE GRÜNFL.
WALD, FORST
AUFFORSTUNGSFLÄCHE
ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND VON STRÄUCHERN, ÖFFENTLICH
(L) LANDSCHAFTSSCHUTSGEBIET

S a t z u n g

für den Bebauungsplan Nr. 1 der "Hude" Günne (Möhnesee)
vom 9. 1. 1962 in der Fassung der Änderung vom 18. 3. 1969

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GS.NW. S. 167), § 10 des BBauG. vom 23. 6.1969 (BGBl. I. S. 341) und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 29. 11.1960 (GV. NW. S. 433) hat der Rat der Gemeinde Günne (Möhnesee) (Amt Körbecke, Kreis Soest) am 9. 1.1962 folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan "Hude" Günne wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes "Hude" Günne wird als reines Wohngebiet im Sinne der geltenden Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Arnsberg ausgewiesen. Festgesetzt wird eingeschossige offene Bauweise.

§ 3

Entsprechend des in Arbeit befindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Günne wurde das geplante Baugebiet im Süden und Osten durch einen 10,00 m breiten Geländestreifen, der zu Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorgesehen ist, von der bestehenden Feldflur abgetrennt.
Die Haupterschliessungsstraße wurde parallel zu den Höhenlinien geführt. An den Einmündungen bei den mit B und F bezeichneten Punkten (s. Bebauungsplan M. 1:1000) sind öffentliche Grünflächen zur Anlegung von Böschungen ausgewiesen. Ein im nördlichen Teil des Baugebietes geplanter Fußweg dient der rückwärtigen Erschliessung und der Aufnahme des Entwässerungskanals. Die Staffelung der Baukörper wurde abhängig vom Straßenführung und dem verhältnismäßig steil ansteigendem Gelände durch geführt. Die Weiterführung der im Westen an das Baugelände anschliessenden strengen Gebäudeaufreihung sollte vermieden werden.
Die Sockelhöhe wird auf 20cm festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte First- und Traufenrichtung ist bindend, ebenso die Stellung der Garagen und die Lage der Einstellplätze. Kellergaragen sind nicht zugelassen.

Von den Maßen darf nicht abgewichen werden.

Die Dachneigung der Baukörper wird mit 38° bis 48° festgesetzt. Dachformen sind nur als Giebeldach, gegebenenfalls mit Versatz in den Dachneigungsflächen zugelassen. Die Dachdeckung muß in altfarbenen Tonziegel erfolgen.

Die Gebäude sind dem vorhandenen Geländeverlauf anzupassen, gegebenenfalls unter Anwendung von Differenzstufen innerhalb der Gebäude und unter Anwendung von versetzten Dachflächen.

Die Einfriedung der Flurstücke sollen straßenseitig durch lebende Hecken bis zu einer Höhe von 70 cm und gartenseitig durch lebende Hecken, Buschwerk oder hölzerne Zäune bis zu einer Höhe von 120 cm erfolgen. Straßenseitig sind einheitliche Rasenkantensteine zu setzen. Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Anpflanzungen auf den Baugrundstücken sind durch heimische Bäume und Sträucher vorzunehmen.

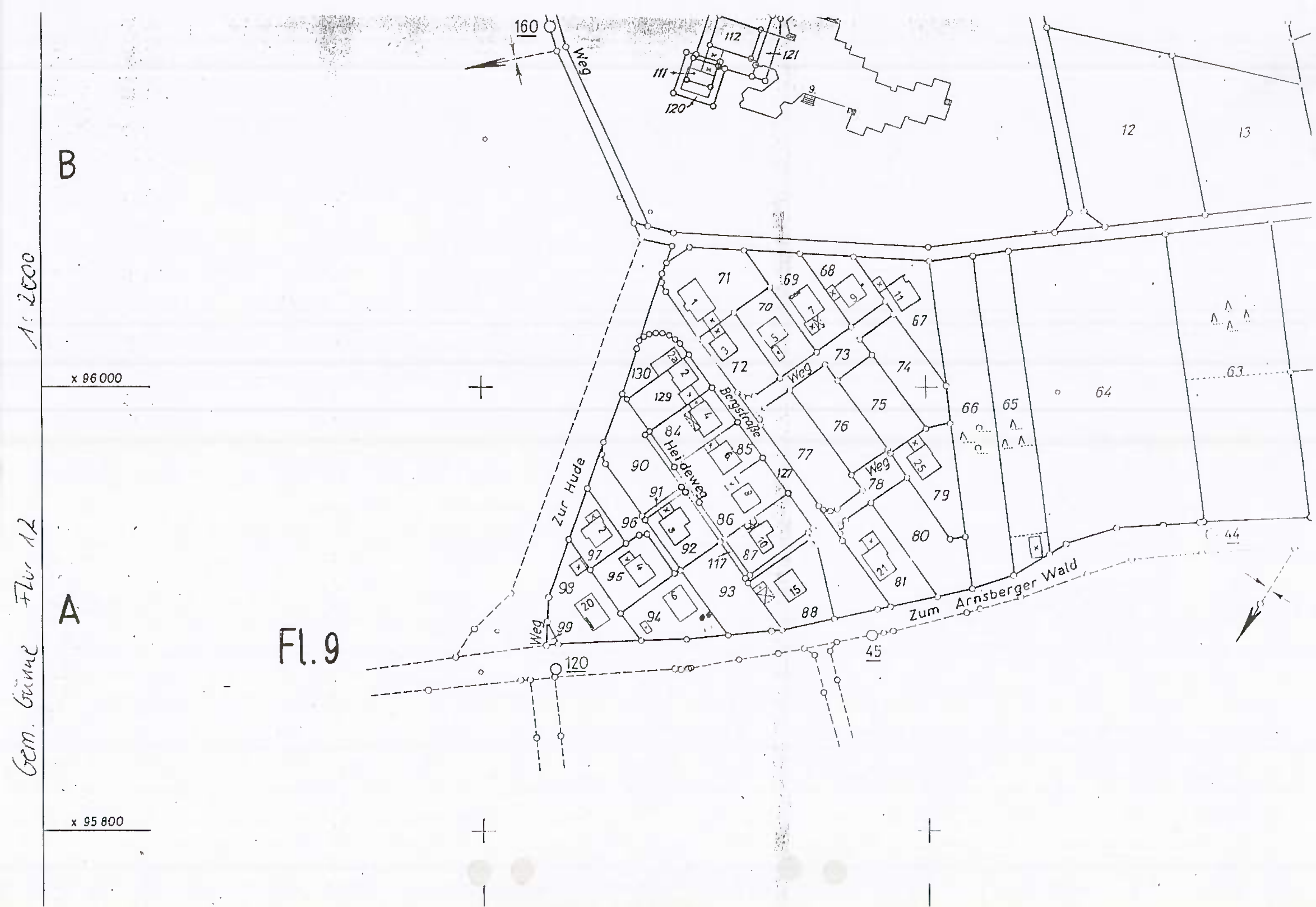
B
A
1: 2000
Gem. Günne Flur 12
x 96 000
x 95 800
Fl. 9
Weg
Zur Hude
Heideweg
Bergstraße
Zum Arnsberger Wald
160
120
45
44